

Allplan 2004



# PLANZEICHNUNG

M 1:2000



— — — — — Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB

■ Erweiterungsflächen

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am 24.02.95 gefasst. Er wurde ortsüblich vom 31.02.95 bis 15.03.95 bekanntgegeben.

Murchin, den 03.06.1996

Bürgermeister [Signature]



- Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.10.95 bis 20.11.95 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich vom 26.10.95 bis 20.11.95 bekanntgegeben.

Murchin, den 03.06.1996

Bürgermeister [Signature]



- Die Gemeindevertretung Murchin hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Murchin, den 03.06.1996

Bürgermeister [Signature]



- Die erweiterte Abrundungssatzung, über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext wurde am 03.06.96 von der Gemeindevertretung Murchin beschlossen.

Murchin, den 03.06.1996

Bürgermeister [Signature]



- Die Genehmigung zur erweiterten Abrundungssatzung wurde mit Bescheid vom 30.02.96 AZ: 667/13 - mit Auflagen - erteilt.

030 196

Murchin, den 22.08.1996

Bürgermeister [Signature]

5.1. Die Erfüllung der Auflagen erfolgte durch satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung am 03.02.1997.  
Murchin, den 03.02.1997  
Bürgermeister [Signature]



- Die erweiterte Abrundungssatzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Relzow, wird hiermit ausgeteilt.

Murchin, den 03.02.1997

Bürgermeister [Signature]



- Die Erteilung der Genehmigung der erweiterten Abrundungssatzung, sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.12.1997 bis ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Murchin, den 18.12.1997

Bürgermeister [Signature]



## ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG

der Gemeinde Murchin über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet des Dorfes Relzow, Landkreis Ostvorpommern.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. Teil 1 S. 3486) und in Verbindung mit § 4 Abs. (2a) des Maßnahmengesetzes zum BauGB, sowie nach § 86 der LBauO M/V vom 26. April 1994 (GVBl. M/V S. 518, berichtigt S. 635), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.06.1996 und mit Verfügung des Landrates Ostvorpommern folgende Satzung für das Gebiet Murchin, Ortsteil Relzow, Landkreis Ostvorpommern erlassen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der nebenstehenden Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die nebenstehende Planzeichnung einschließlich der Anlage 1 Blatt-Nr. 1 und Blatt-Nr. 2 (Gestaltungsvorschriften) sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostvorpommern in Kraft.

Murchin, den 3.12.1997

Bürgermeister [Signature]



RELZOW  
GEMEINDE MURCHIN  
LANDKREIS OSTVORPOMMERN

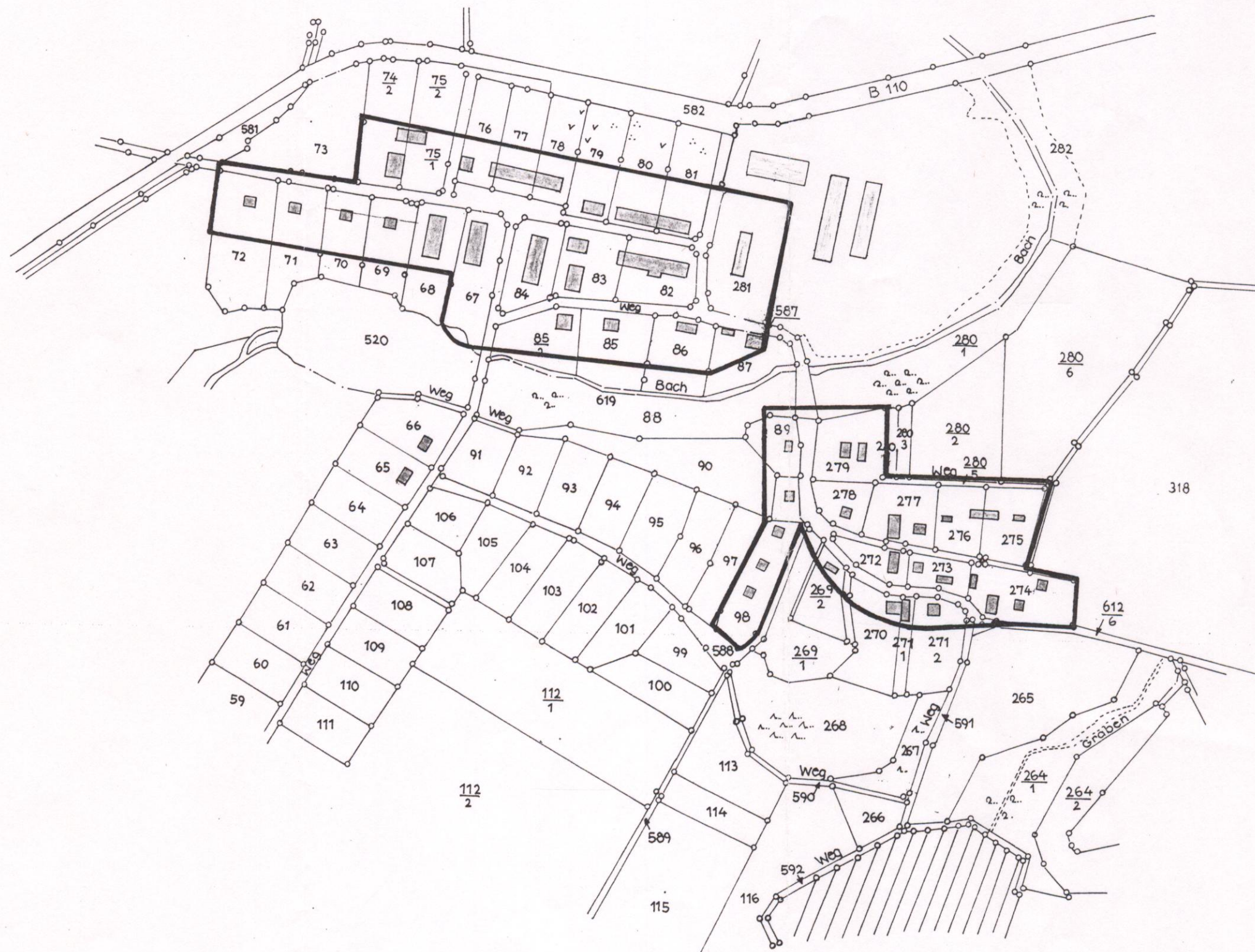
## ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG

Maßstab: 1:2000

Datum: 02.09.1996  
mit Einarbeitung der Maßgaben und Auflagen aus der Genehmigung vom 30. 07. 1996



Klarstellung über die im Zusammenhang  
bebaute Ortslage Relzow



— Grenze der Klarstellung  
M 1:4000